

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 12. April 2011 HSC

Vernehmlassung zum UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Das UNO-Übereinkommen vom 13.12.2006 ist ein wichtiges Instrument, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und deren selbständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Der Text sieht vor, dass ein Vertragsausschuss eingerichtet wird, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten beobachtet und der Stellungnahmen und Empfehlungen zu den regelmässigen Berichten der Vertragsstaaten abgeben kann.

Der KV Schweiz hat die Vorlage geprüft, und er unterstützt das Vorhaben des Bundesrates, dieses UNO-Übereinkommen zu ratifizieren. Die darin enthaltenen Werte, insbesondere auch die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, werden von uns und unseren Mitgliedern geteilt. Die Schweiz ist zwar schon durch die Verfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet, Diskriminierungen und Hindernisse abzubauen und die Gleichstellung aktiv zu fördern. Die Umsetzung ist jedoch ein länger dauernder Prozess, der unseres Erachtens durch die Übernahme des UNO-Übereinkommens gefördert würde, da auf diese Weise auch Instrumente, Erfahrungen und

Konkretisierungshilfen anderer Länder systematisch in die Umsetzung in der Schweiz einfließen könnten. Die Ratifikation stützt und fördert die bisherigen Ziele und Massnahmen in der Schweiz zur Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Wir beschränken uns hier auf zwei aus unserer Sicht als Angestelltenorganisation besonders wichtige Artikel.

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

In den bereits erfolgten oder noch laufenden IV-Revisionen, die tendenziell den Zugang zu IV-Leistungen erschweren, haben wir und andere Arbeitnehmerverbände immer wieder gefordert, dass im Gegenzug verbindliche Massnahmen getroffen worden müssten (z.B. in Form von Quoten) für die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Wirtschaft und Parlament haben dies bisher immer wieder abgelehnt. Das Übereinkommen enthält in Art. 27 nun wertvolle Vorgaben, die es – ohne formelle Quotenregelung – mit Hilfe vieler Einzelmassnahmen ermöglichen würden, doch „progressiv“ eine bessere Integration von behinderten Menschen in die Wirtschaft zu erreichen. Das Übereinkommen schärft das Verständnis und setzt gleichzeitig auch für alle (wirtschaftlichen) Akteure in den Unterzeichnerstaaten „gleich lange Spiesse“.

Art. 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Wesentliche Änderungen in der bereits bestehenden Rechtsordnung sind bei einer Ratifikation gemäss Ihren Erläuterungen nicht notwendig. Wichtig scheint uns hingegen, dass die Ansprechstellen auf kantonaler Stufe verstärkt werden, da viele Bereiche des Übereinkommens in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Hier muss der Bundesrat gleichzeitig mit der Ratifikation des Abkommens auch konkrete Vorgaben zum Aufbau und zur Dotierung dieser Stellen in den Kantonen geben. Weiter muss er das Monitoring der Aktivitäten und der Rechtsentscheide in den Kantonen sichern.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik